

**202. Gemeindegewesen (Motion).** In Sachen der erweiterten Kirchenpflege Wipkingen, Rekurrentin gegen einen

Beschluß des Bezirksrates Zürich betreffend Zulässigkeit einer Wiedererwägungsmotion,

hat sich ergeben:

A. Am 17. November 1895 beschloß die Kirchgemeindeversammlung Wipkingen mit 121 gegen 5 Stimmen, als Platz für eine neue Kirche den Rebhügel, genannt im „Schuppis“, zu erwerben. Dieser Platz wurde denn auch später von der Gemeinde um zirka Fr. 100,000. — angekauft.

B. Nachdem die Kirchgemeinde in ihren Versammlungen vom 19. März 1899, 20. August 1899 und vom 16. Juni 1901 zufolge von Motionen bezw. Anträgen auf diesen Beschluß zurückgekommen war, beschloß sie am 22. September 1901 mit 151 gegen 71 Stimmen, den erworbenen Bauplatz im obern Weiher, genannt im „Schuppis“, beizubehalten. Zugleich wurde die erweiterte Kirchenpflege beauftragt, die zur Durchführung des Kirchenbaues auf diesem Platze angefangenen Arbeiten fortzusetzen.

C. In der nächsten Gemeindeversammlung, am 6. April 1902, wurde alsdann folgender Antrag mit 54 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben:

Für den projektierten Kirchenbau wird der Gemeinde das Projekt Kehrer zur Ausführung vorgeschlagen und es wird Herr Kehrer beauftragt, Detailpläne und Kostenvoranschläge behufs späterer Vorlage an die Kirchgemeinde auszuarbeiten.

Ein Antrag des Herrn B. Vollenweider, die Kirchenbaukommission solle vor der Erteilung des Auftrages an Architekt Kehrer einen genauen Finanzausweis vorlegen, blieb in Minderheit.

D. Am 10. August 1902 reichten nun 172 Stimmberechtigte der Kirchgemeinde Wipkingen dem Präsidenten derselben folgende Motion ein:

„Die Kirchgemeinde, unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse, beschließt: Der Kirchgemeindebeschluß vom 17. November 1895 betreffend den Kirchenbauplatz wird in dem Sinne in Wiedererwägung gezogen, daß einer von der Gemeindeversammlung zu bestellenden Kommission der Auftrag erteilt wird, die Frage zu prüfen, ob sich nicht der von der Genossenschaft „Eigenheim“ offerierte Platz an der Nord-, Rosengarten- und Zschokkestrasse eben so gut oder noch besser als derjenige im obern Weiher für den Bau einer neuen Kirche eignen würde und der Gemeinde seinerzeit Bericht und Antrag über die definitive Wahl des Bauplatzes sowie den Kostenpunkt vorzulegen.“

E. Mit Zuschrift vom 20. August 1902 teilte die erweiterte Kirchenpflege („Kirchenbaukommission“) den Motionären mit, sie habe beschlossen:

„1. Auf die Motion der Herren B. Vollenweider und Mitunterzeichner wird nicht eingetreten und von der Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung abgesehen.

2. Um den Herren Initianten entgegenzukommen, soll die von ihnen vertretene Sache bei den weiteren Beratungen der Kommission auch berücksichtigt werden. Die Baugenossenschaft „Eigenheim“ soll deshalb, um eine ruhige Erwägung zu ermöglichen, eingeladen werden, ihre Offerte vom 22. Mai 1902 (an Herrn B. Vollenweider) auf mindestens ein halbes Jahr vom jetzigen Datum an zu verlängern und den Preis für den Landverkauf wenn möglich noch etwas herabzusetzen.“

F. Am 28. August 1902 teilte sodann der Präsident der Kirchgemeinde Wipkingen Herrn B. Vollenweider auf Anfrage mit, er habe von der erweiterten Kirchenpflege keinen Auftrag erhalten, die Kirchgemeinde wegen der Motion einzuberufen.

G. Mit Eingabe vom 5. September 1902 gelangten hierauf Herr B. Vollenweider und 6 Mitunterzeichner an den Bezirksrat Zürich mit dem Antrage, den Präsidenten der Kirchgemeinde Wipkingen anzuweisen, die von mehr als einem Sechstheil der Stimmberechtigten unterzeichnete Motion gemäß § 53 des Gemeindegesetzes der Gemeindeversammlung innert Monatsfrist zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde in der Hauptsache geltend gemacht, der Gegenstand, den die Motion berühre, falle zweifellos in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeindepräsident sei deshalb gemäß § 66 des Gemeindegesetzes verpflichtet, dieselbe der Gemeinde zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Kirchenpflege sei nicht berechtigt, die Vorlegung der Motion an die Gemeindeversammlung zu verweigern und der Präsident der Kirchgemeinde könne sich nicht hinter einen solchen Ablehnungsbe-

schluß der Kirchenpflege verschanzen. Zudem bezeichne sich die Baukommission zu Unrecht als erweiterte Kirchenpflege. Daß die Gemeinde schon wiederholt über diese Angelegenheit Beschluß gefaßt habe, vermöge an der Pflicht zur Vorlegung der Motion nichts zu ändern; an den Bau der Kirche sei mangels eines Quartierplanverfahrens und mit Rücksicht auf die prekäre Finanzlage der Gemeinde in absehbarer Zeit nicht zu denken und ferner hätten sich die Verhältnisse inzwischen so geändert, daß die Gemeinde heute einen Bauplatz erwerben könne, den sie jedenfalls schon 1895 gekauft hätte, weil er damals schon käuflich gewesen wäre.

Die Rekurrenten bringen ferner noch eine Reihe von Gründen vor, welche ihrer Ansicht nach zu gunsten des von der Genossenschaft „Eigenheim“ offerierten Platzes sprechen.

H. Die Vorsteherschaft der Kirchengemeinde Wipkingen gab unter Zustimmung der erweiterten Kirchenpflege (Mehrheitsbeschluß) in ihrer Vernehmlassung zunächst zu, daß die Motion Vollenweider und Genossen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung falle behauptete aber, die Motion sei im jetzigen Zeitpunkt formell nicht gültig und gehöre jetzt nicht vor die Gemeindeversammlung. Im wesentlichen wurde diese Stellungnahme wie folgt begründet: Durch Beschluß vom 6. April 1902 habe die Kirchengemeinde im Prinzip das Projekt Kehrer zur Ausführung gewählt und den Architekten mit der Ausarbeitung von Detailplänen und Kostenberechnungen beauftragt, behufs späterer Vorlage an die Gemeinde zur Genehmigung. Diese Pläne und Berechnungen seien bis jetzt vom Architekten noch nicht abgeliefert worden, weil die Kirchengemeinde die längst nachgesuchte Baubewilligung und das Straßenprojekt noch nicht erhalten habe, weshalb das Platzstudium noch nicht habe vorgenommen werden können. In zwei bis drei Monaten werde dies aber alles möglich sein und dann könne die erweiterte Kirchenpflege der Gemeinde über die Kostenfrage zuverlässigen Aufschluß geben. Die Gemeinde könne dann, eventuell auch im Sinne der Motion, entscheiden. Durch die Zurückweisung der Motion würden also die Motionäre in ihren Rechten nicht verkürzt, wohl aber die Mehrheit der Kirchenbaukommission, welche im gegenwärtigen Zeitpunkte der Gemeinde über die finanzielle Seite des Projektes noch keine Auskunft geben und die Behauptungen der Motionäre widerlegen könnte. Im Interesse des Friedens läge es überhaupt, wenn die drittmalige Wiedererwägung des Beschlusses betreffend die Kirchenbauplatzfrage unterbleibe.

Es liege auch nicht im Sinne des § 53 des Gemeindegesetzes, daß die Ausführung von gefaßten Beschlüssen von einer Minderheit immer wieder durch Motionen verhindert werde.

Nach § 49 und § 78 lit. a des Gemeindegesetzes sei überdies der Gemeindepräsident nicht befugt, von sich aus eine Motion der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen. Ein solches Geschäft müsse der Gemeindebehörde zur Vorberatung unterbreitet werden und diese habe vorliegendfalls die Zurückweisung der Motion beschlossen.

Im weitern geht die Vernehmlassung auf die Ausführungen der Rekurrenten betreffend die Finanzlage der Gemeinde und die Qualifikation der beiden Bauplätze ein.

J. Mit Beschluß vom 16. Oktober 1902 erklärte der Bezirksrat Zürich den Rekurs der Herren Vollenweider und Genossen für begründet, im wesentlichen mit folgender Motivierung:

1. Richtigerweise hätte die Motion der erweiterten Kirchenpflege eingereicht werden sollen. Da diese jedoch mit der Vorsteherschaft materiell einig gehe, komme diesem Formfehler keine wesentliche Bedeutung zu.

2. Bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Motion führt der Bezirksrat aus, durch die Motion, beziehungsweise durch die eventuelle Guttheißung derselben werde kein Gemeindebeschluß aufgehoben; es werde lediglich eine nochmalige Prüfung der Platzfrage verlangt. Frage es sich, ob der Gemeinde im gegenwärtigen Zeitpunkt das Recht zustehe, über die Platzfrage Beschluß zu fassen, so sei zu berücksichtigen, daß mit dem Bau der Kirche noch nicht begonnen worden sei; es sei lediglich die Vornahme der Vorarbeiten beschlossen worden. Wie weit diese bereits vorgeschritten seien, ergebe sich aus den Akten nicht; jedenfalls befänden sich dieselben noch im Anfangsstadium. Es frage sich, ob die Gemeinde im gegenwärtigen Momente die Einstellung dieser Vorarbeiten noch beschließen könnte. Doch sei ja hievon die Platzfrage

unabhängig. Mit Rücksicht auf die Offerte der Genossenschaft „Eigenheim“ hätten die Rekurrenten wohl ein Recht, die Neuprüfung der Platzfrage zu verlangen. Wolle die Gemeinde hierauf nicht eintreten, so könne sie dies dann durch Ablehnung der Motion bekunden. Der Rekurs wurde daher gutgeheißen.

K. Gegen diesen Entscheid rekurriert nunmehr die erweiterte Kirchenpflege Wipkingen am 9. November 1902 an den Regierungsrat, ohne jedoch einen bestimmten Antrag zu stellen. Sie macht in der Hauptsache geltend, das Gemeindegesetz könne doch nicht die Meinung haben, daß ein gefaßter Gemeindebeschluß unaufhörlich durch Wiedererwägungsmotionen in Frage gestellt werden dürfe. Die Durchführung des Quartierplanverfahrens sei nunmehr vom Stadtrate beschlossen worden. Mitten in dieser Arbeit wolle nun die Motion Vollenweider die Tätigkeit der Behörde unterbrechen und lahm legen. Die Berechnungen der Motionäre mit Bezug auf den neuen Platz seien nicht richtig. Überdies sei die Gemeinde finanziell gar nicht in der Lage, einen neuen Platz zu erwerben. Lasse man der Behörde Zeit, die ihr durch den Beschluß vom 6. April 1902 übertragenen Aufgaben zu lösen. Die Gemeinde könne alsdann immer noch im Sinne der Motionäre entscheiden.

L. Die Rekurrenten vor erster Instanz lassen sich unterm 9. Dezember 1902 zu diesem Rekurse in der Hauptsache wie folgt vernehmen:

Die Vorarbeiten für den Kirchenbau seien gleich Null. Erst am 8. Oktober 1902 habe der Stadtrat die Einleitung des Quartierplanverfahrens für das Gebiet des gekauften Bauplatzes beschlossen. Eine Versammlung der Grundeigentümer habe noch nicht stattgefunden. Bekanntlich daure ein solches Verfahren ein paar Jahre. Erst dann könne mit dem Bau der Straßen begonnen werden. Durch die Behandlung der Motion werde die Sache also nicht verschleppt. Architekt Kehrer habe zudem noch gar keinen schriftlichen und offiziellen Auftrag zur Ausarbeitung von Detailplänen etc. erhalten und zwar wegen des Mangels eines Quartierplanes und der für das Niveau maßgebenden Straßen. Es werde in dieser Beziehung auf das Protokoll der Baukommission verwiesen. Die Eingabe verbreitet sich sodann noch über die Vorteile des von der Genossenschaft „Eigenheim“ offerierten Platzes u. s. w.

In rechtlicher Beziehung hält die Eingabe die Motion für formell richtig eingereicht. — Betreffend die Zulässigkeit der Motion wird auf das Präjudiz in Stüssi's Kommentar zum Gemeindegesetz (Nr. 165) verwiesen. Die Motion erscheine darnach zulässig; denn durch dieselbe werden weder Privatrechte Dritter verletzt, noch entstünden aus derselben bedeutende Übelstände wegen der Unterbrechung des Vollzuges eines bereits gefaßten Gemeindebeschlusses. Es erscheine geradezu als Pflicht der Gemeinde, die offenbare Vorteile bietende Offerte des „Eigenheim“ wenigstens zu prüfen, umsomehr als die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde heute nicht mehr die gleichen seien wie im Jahr 1895. Ein Zuwarten mit dieser Prüfung, bis Pläne und Kostenberechnung vorliegen, hätte zur Folge, daß der offerierte Platz alsdann zweifellos nicht mehr zu haben wäre und daß alsdann ein Antrag auf Wahl eines andern Platzes erst recht bekämpft würde. Es wird daher Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge beantragt.

M. Auch der Bezirksrat Zürich beantragt in seiner Vernehmlassung Abweisung des Rekurses. Da erst am 8. Oktober 1902 die Durchführung des Quartierplanverfahrens im Weiher beschlossen worden und inzwischen in jenem Gebiete keine Bauten bewilligt werden, so werde noch ein längerer Zeitraum verstreichen, bis überhaupt die Ausarbeitung der Detailpläne nur möglich sei. Der Bezirksrat müsse nach nochmaliger einläßlicher Prüfung der Akten an dem angefochtenen Beschlusse festhalten.

Es kommt in Betracht:

1. Unbestritten ist, daß die in Frage stehende schriftliche Motion von mehr als einem Sechstel der Stimmberechtigten der Kirchengemeinde Wipkingen unterzeichnet ist und daß ihr Gegenstand in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt. Daß die Motion statt der Kirchenpflege dem Kirchengemeindepräsidenten eingereicht wurde, ist ein untergeordneter Formfehler, dem auch die Rekurrentin keine Bedeutung beilegt.

Es liegt also unbestrittenermaßen eine formell gültige

Motion im Sinne des § 53 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vor.

2. Streitig ist, ob diese Motion der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen sei. Nach dem strikten Wortlaute des § 53 Abs. 3 des Gemeindegesetzes muß diese Frage bejaht werden und es hat der Regierungsrat in früheren Entscheiden wiederholt erklärt, daß auch auf Wiedererwägung von bereits gefaßten Gemeindebeschlüssen gerichtete Motionen jederzeit zulässig und vor die Gemeindeversammlung zu bringen seien. Durch einige neuere Entscheide ist jedoch wieder der Grundsatz aufgestellt worden, daß solche Wiedererwägungsmotionen nicht mehr zulässig seien, wenn durch den Gemeindebeschluß, dessen Wiedererwägung, beziehungsweise Aufhebung oder Abänderung beantragt wird, Dritte bereits Privatrechte erworben haben oder wenn der Beschluß bereits in Ausführung begriffen ist, sodaß durch die Wiederaufhebung oder Abänderung desselben erhebliche Übelstände entstehen würden. (Vergl. die Darstellung der bezüglichen Praxis im „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“ II. Band Seite 94/96).

Vorliegendenfalls wird nun von der Rekurrentin das letztere behauptet, jedoch offenbar mit Unrecht.

Nach § 53 Abs. 3 des Gemeindegesetzes wäre die Motion innert Monatsfrist von der Einreichung an der Gemeinde vorzulegen gewesen. Wäre dementsprechend verfahren worden, so hätten die Vorarbeiten für den Kirchenbau somit längstens 4 Wochen eingestellt werden müssen. Nun ergibt sich aber aus den Akten und eingezogenen Erkundigungen, daß sich diese Vorarbeiten, trotzdem der Bauplatz schon vor sieben Jahren erworben worden ist, noch im ersten Anfangsstadium befinden, da der Architekt noch nicht einmal einen definitiven Auftrag zur Ausarbeitung von Detailplänen etc. erhalten hat. Es ist klar, daß unter solchen Umständen eine Unterbrechung der Vorarbeiten um etwa 4 Wochen keine erheblichen Übelstände hätte zur Folge haben können.

Aber selbst wenn die Motion von der Gemeinde angenommen würde, könnte vom Eintreten solcher Übelstände aus dem gleichen Grunde zweifellos keine Rede sein.

Es ist auch zu beachten, daß die Motion in erster Linie nicht die Aufhebung oder Abänderung des Gemeindebeschlusses vom 6. April 1902 verlangt, sondern zunächst lediglich die Prüfung der Frage, ob der von der Genossenschaft „Eigenheim“ offerierte Platz sich nicht „ebenso gut oder noch besser als derjenige im obern Weiher für den Bau einer neuen Kirche eignen würde“; erst in zweiter Linie will die Motion eventuell einen neuen Beschluß der Gemeinde über die definitive Wahl des Bauplatzes veranlassen.

Daß aber die von den Motionären zur Prüfung angeregte Frage sehr wohl der Erwägung wert ist, hat die Rekurrentin in Ziffer 2 ihres Schreibens an die Motionäre vom 20. August 1902 (fact. E.) selber zugestanden, in dem sie denselben versprach, es solle die von ihnen angeregte Sache bei den weiteren Beratungen der Kommission auch berücksichtigt werden und die Motionäre sogar veranlassen wollte, die Bauplatzofferte des „Eigenheim“ verlängern zu lassen. Es hat den Anschein, als ob sich die ablehnende Haltung der Kirchenpflege gegenüber der Motion weniger aus sachlichen, als aus persönlichen Gründen herleite, welche selbstverständlich für den Entscheid des Regierungsrates nicht ausschlaggebend sein dürfen.

Der Regierungsrat gelangt somit zu der Anschauung, es sei die Motion Vollenweider der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Bauplatzfrage wird dadurch in keiner Weise präjudiziert; die Gemeinde hat die Entscheidung hierüber sogar noch nach der Annahme der Motion vollständig in der Hand; sie wird sich eventuell darüber schlüssig zu machen haben, ob sie neben dem vor mehr als 7 Jahren für Fr. 100,000 angekauften und seither verzinsten Bauplatz noch einen zweiten erwerben kann und will.

Der Rekurs ist daher unter Kostenfolge für die Rekurrentin abzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Kirchenpflege Wipkingen gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 16. Oktober 1902 betreffend die Zulässigkeit der Motion Vollenweider wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die erwähnte Motion ist der Kirchgemeindeversamm-

lung innert Monatsfrist von der Mitteilung dieses Beschlusses an zur Beschlußfassung vorzulegen.

III. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 20 festgesetzt; dieselbe, sowie die übrigen Kosten werden der Rekurrentin auferlegt.

IV. Mitteilung an die Kirchenpflege Wipkingen, Herrn B. Vollenweider, Hönggerstraße 16 in Zürich IV, zu Handen der Rekurrenten vor erster Instanz, je unter Rücksendung der eingelegten Akten, den Bezirksrat Zürich und die Direktion des Innern.